

FAQ zum Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

[= Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinien (EU) 2019/790 („DSM-Richtlinie“) und (EU) 2019/789 („Online-SatCab-Richtlinie“)]

[Stand: 7. Juni 2021]

INHALTSÜBERSICHT

<i>I. Sachstand, europapolitischer Hintergrund, Inkrafttreten.....</i>	3
<i>II. Umsetzung von Artikel 17 DSM-Richtlinie im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)</i>	4
1. Urheberrecht und Upload-Plattformen – warum so umstritten?	4
2. Wie wirkt sich die neue Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen aus? Inwiefern nutzt das Rechtsinhabern?.....	4
3. Was müssen Upload-Plattformen zukünftig tun, um ihrer Obliegenheit zum Lizenzerwerb gerecht zu werden?	5
4. Welche Inhalte darf ich jetzt als Nutzer online stellen? Wann müssen die Inhalte von den Plattformen gelöscht werden? Wie kann ich gegen eine solche Löschung als Nutzer vorgehen?	5
5. Schützt der Gesetzentwurf die „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“ auch vor nachträglichen Blockierverlangen – also wenn der Upload schon online ist und der Rechtsinhaber sich erst dann bei der Plattform meldet?	7
6. Wie funktioniert der „rote Knopf“ zur Verhinderung von Missbrauch der Vorschriften über die „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“?	7
7. Beinächtigen die Regelungen zu „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“ die Vermarktung von aktuellen Premium-Inhalten (etwa Live-Übertragungen von Fußballspielen)?	8
8. Wie verhält sich der Entwurf zu den Sorgen vieler Künstler, sie erhielten auf den Online-Plattformen immer noch keine angemessene Vergütung für ihre Werke?	8

9. Sind Künstler auch im Bereich von Social Media gegen Entstellungen und Abkupfern ihrer Werke geschützt?.....	9
III. Weitere Änderungen im Urheberrechtsgesetz zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinien (EU) 2019/790 („DSM-Richtlinie“) und (EU) 2019/789 („Online-SatCab-Richtlinie“)	9
1. Karikatur, Parodie, Pastiche	9
2. Presse-Leistungsschutzrecht	10
3. Urhebervertragsrecht	11
4. Gesetzliche Nutzungserlaubnisse (Schranken des Urheberrechts); Entfristung; E-Lending	12
5. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences – ECL).....	14
6. Verlegerbeteiligung	16
7. Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie (internetbezogene Fernseh- und Radiosendungen)	17
8. Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke	18
IV. Anhang: Übersicht über Vorentwürfe	19
V. Anhang: Die Verfahren bei Uploads im Überblick (vereinfachte Darstellung)	
20	

I. Sachstand, europapolitischer Hintergrund, Inkrafttreten

Die Bundesrepublik Deutschland war verpflichtet, im Urheberrecht die **DSM-Richtlinie** (EU) 2019/790 und die **Online-SatCab-Richtlinie** (EU) 2019/789 umzusetzen. Diese beiden Richtlinien beinhalten **die größte europäische Urheberrechtsreform seit zwei Jahrzehnten**. Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des Digitalen Binnenmarkts vom 31. Mai 2021 tritt nunmehr fristgerecht am 7. Juni 2021 in Kraft (Link: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s1204.pdf). Die Regelungen zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) folgen zum 1. August 2021.

Die europäische Urheberrechts-Reform war Bestandteil des umfassenden europäischen Projekts „**Digitaler Binnenmarkt**“. Anlass für die Reform waren **die rasanten Entwicklungen der Medientechnologien**, die zu einem **ständigen Wandel** in der Art und Weise geführt haben, wie urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, vertrieben, verwertet und vom Publikum genutzt werden. Das gilt für Streaming-Portale ebenso wie für die Nutzung von Social Media.

In der digitalisierten und vernetzten Welt sind nicht nur **Kreative** und **Unternehmen der Kulturwirtschaft**, sondern auch gewerbliche und private **Nutzer** permanent mit Urheberrechtsfragen konfrontiert: Denn jeder Computer und damit auch jedes Smartphone mit Internetzugang ist letztlich eine Kopier- und Sendemaschine, ermöglicht also die Vervielfältigung und weltweite Verbreitung geschützter Inhalte. Die europäische Gesetzgebung hat hierauf reagiert, wie auch darauf, dass mit **Suchmaschinen** und **Internet-Plattformen** neue, mächtige Akteure entstanden sind, die einen erheblichen Einfluss auf die Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte haben.

II. Umsetzung von Artikel 17 DSM-Richtlinie im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

1. Urheberrecht und Upload-Plattformen – warum so umstritten?

Die Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL (ehemals „Artikel 13“) zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen war der politische Schwerpunkt des Gesetzgebungsverfahrens. Letztlich geht es hierbei um eine „Quadratur des Kreises“: Wie bringt man den gebotenen Schutz des Urheberrechts (durch Blockierung nicht lizenzierter Uploads) mit der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit (erlaubte Zitate, Parodien etc.) in einen fairen Ausgleich? Beide Maßnahmen verlangt Artikel 17 der DSM-Richtlinie.

Wie also unterbindet man Urheberrechts-Verletzungen und vermeidet gleichzeitig ein „Overblocking“? Und wie können bei alledem Upload-Plattformen weiterhin ihre Dienste anbieten? Beteiligt sind viele: Die Kreativen, die Unternehmen der Kulturwirtschaft, die Plattformen und die Nutzerinnen und Nutzer.

2. Wie wirkt sich die neue Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen aus? Inwiefern nutzt das Rechtsinhabern?

Upload-Plattformen sind künftig nach § 1 des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (Urh-DaG) für alle von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte, die sie zugänglich machen, urheberrechtlich verantwortlich, und damit auch für rechtswidrig zugänglich gemachte Inhalte. Das bedeutet, dass sie entweder für diese Inhalte Lizenzen erwerben oder aber nach entsprechender Information seitens des Rechtsinhabers dafür sorgen müssen, dass geschützte Inhalte nicht online verfügbar sind. Diese unmittelbare Haftung (auch für Urheberrechtsverletzungen durch Nutzeruploads) stärkt die Verhandlungsposition und Kontrollmöglichkeiten der Rechtsinhaber gegenüber den Plattformen.

Zugleich sollen Rechtsinhaber künftig fair an der Wertschöpfung beteiligt werden, die mithilfe ihrer kreativen Leistungen auf den Plattformen stattfindet. Hierzu müssen Plattformen künftig mit Rechtsinhabern Lizenzverträge über solche Inhalte schließen, die in nicht unerheblicher

Zahl von ihren Nutzern zugänglich gemacht werden. Überdies sind auch gesetzliche Vergütungsansprüche für kreative Leistungen vorgesehen, etwa für die neu geschaffene Möglichkeit, einen „Pastiche“ hochzuladen, sowie bei geringfügigen mutmaßlich erlaubten Nutzungen.

3. Was müssen Upload-Plattformen zukünftig tun, um ihrer Obliegenheit zum Lizenzwerb gerecht zu werden?

Upload-Plattformen müssen nach Maßgabe der DSM-Richtlinie künftig „bestmögliche“, gleichzeitig aber zumutbare Anstrengungen unternehmen, um Lizenzen zu erwerben. § 4 UrhDaG konkretisiert diese Pflicht: Danach muss ein Diensteanbieter Lizenzen für Inhalte erwerben, die er in nicht nur geringem Umfang öffentlich wiedergibt; vorausgesetzt, das Lizenzangebot ist geeignet und fair. Die Plattform ist verpflichtet, aktiv zu prüfen, ob entsprechende Angebote bei Verwertungsgesellschaften oder bei repräsentativen Rechteinhabern verfügbar sind, z. B. bei der GEMA und/oder den Major-Labels, wenn es um Musik geht. Eine darüber hinaus reichende Pflicht, aktiv auf einzelne Rechteinhaber zuzugehen, besteht nicht: Dies wäre auch unmöglich, denn keine Plattform kann vorab jeden denkbaren geschützten Inhalt lizenzieren.

4. Welche Inhalte darf ich jetzt als Nutzer online stellen? Wann müssen die Inhalte von den Plattformen gelöscht werden? Wie kann ich gegen eine solche Löschung als Nutzer vorgehen?

Wie bisher dürfen Nutzer alles online stellen, was erlaubt ist – sei es, weil es selbst geschaffene Inhalte sind, weil sie ein vertragliches Nutzungsrecht an fremden Werken haben oder aber weil die Verwendung fremder Werke gesetzlich erlaubt ist, zum Beispiel als Zitat, Parodie, Karikatur oder Pastiche.

Für den Fall, dass ein Rechteinhaber das Blockieren von Nutzungen seines Werkes verlangt und die Plattform hierfür automatisierte Verfahren („Upload-Filter“) einsetzt, wird für bestimmte Inhalte vermutet, dass sie legal sind, um die Meinungsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer zu schützen. Diese „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“ dürfen nicht automatisiert blockiert werden. Hierfür müssen die Uploads nach § 9 UrhDaG folgende Kriterien erfüllen:

Sie dürfen nur weniger als die Hälfte eines fremden Werks umfassen und müssen diesen Werkteil mit Teilen anderer Werke (z. B. bei einem Meme) oder eigenen Inhalten des Uploaders (z. B. bei einem Zitat mit dem kommentierenden Text) kombinieren. Diese Nutzung fremder Inhalte muss zudem entweder geringfügig (§ 10 UrhDaG) oder vom Uploader als erlaubt gekennzeichnet sein („Flagging“, § 10 UrhDaG). Diese gesetzlichen Vorgaben können automatisiert überprüft werden.

Erfüllt der Upload diese Kriterien, geht er zunächst online, um so – insbesondere in einer aktuellen Debatte – die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit bei der Nutzung von Social Media zu schützen. Der Rechtsinhaber, der die automatisierte Blockierung seines Inhalts verlangt hat, erhält von der Plattform einen Hinweis, dass sein Werk nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 UrhDaG genutzt wird. Er kann dann entscheiden, ob er gegen den Upload vorgehen, d. h. Beschwerde einlegen will oder nicht. Der Upload bleibt dann grundsätzlich so lange online, bis die Plattform über die Beschwerde entschieden hat. Das darf längstens eine Woche dauern. In Missbrauchsfällen können Rechtsinhaber ausnahmsweise auch schon während des Beschwerdeverfahrens die Blockierung bewirken („Red-Button“-Verfahren, s.u. 6.). Eine weitere Ausnahme gilt für die erste öffentliche Wiedergabe bestimmter Inhalte mit hohem Aktualitätsbezug (s.u.7.).

Denkbar ist, dass ein Gericht später anders entscheidet als der Diensteanbieter dies im plattforminternen Beschwerdeverfahren getan hat. Geregelt ist daher in § 12 Absatz 2 UrhDaG, dass die Plattform für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen im Anschluss an ein Beschwerdeverfahren nur dann urheberrechtlich auf Schadensersatz haftet, wenn sie bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens schuldhaft gegen ihre gesetzlichen Pflichten nach § 14 UrhDaG verstoßen hat. Ansonsten bestünde ein hoher Anreiz, im Zweifel gegen den Nutzer zu entscheiden.

Nutzt der Uploader fremde Werke in einem Umfang, der über die Grenzen für „mutmaßlich erlaubte Nutzungen“ hinausgeht, also etwa mehr als die Hälfte eines fremden Werkes, wird der Upload zunächst, wie vom Rechtsinhaber verlangt, blockiert. Dann bekommt der Uploader einen entsprechenden Hinweis und kann sich mit einer Beschwerde an die Plattform wenden und die öffentliche Wiedergabe für den Fall verlangen, dass sein Upload doch gerechtfertigt ist, etwa bei einem längeren Zitat eines vergleichsweise kurzen Textes.

5. Schützt der Gesetzentwurf die „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“ auch vor nachträglichen Blockierverlangen – also wenn der Upload schon online ist und der Rechtsinhaber sich erst dann bei der Plattform meldet?

Ja, „mutmaßlich erlaubte Nutzungen“ sind auch vor nachträglichen Blockierverlangen geschützt. Der Uploader erhält nach § 11 Absatz 2 UrhDaG von der Plattform einen Hinweis, dass sein Upload, der zuvor nicht von einem automatisierten Blockierverlangen erfasst war, nunmehr aufgrund des Antrags eines Rechtsinhabers blockiert werden soll. Er hat dann 48 Stunden Zeit zu reagieren, etwa in dem er seinen Upload als erlaubt flaggt – oder aber den Inhalt offline nimmt, weil die Nutzung nicht erlaubt ist.

6. Wie funktioniert der „rote Knopf“ zur Verhinderung von Missbrauch der Vorschriften über die „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“?

Die Regelungen über „mutmaßlich erlaubte Nutzungen“ dienen dazu, bestimmte Uploads von einer automatisierten Blockierung durch Algorithmen auszunehmen. Dies gewährleistet einen Ausgleich zwischen Meinungs- und Kunstfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer einerseits und dem Kontroll- sowie Monetarisierungs-Interesse der Rechtsinhaber andererseits. Rechtsinhaber, die vorab die automatisierte Blockierung des betreffenden Inhaltes beantragt haben, werden über mutmaßlich erlaubte Nutzungen informiert. Sind sie nicht einverstanden, so wird die Frage, ob die Nutzung tatsächlich gerechtfertigt ist, im Beschwerdeverfahren unter Beteiligung des Nutzers geklärt.

In Ausnahmefällen ist dem Rechtsinhaber ein Abwarten des Beschwerdeverfahrens aber nicht zumutbar. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn nach menschlicher Prüfung ein Upload offensichtlich illegal ist und erheblichen wirtschaftlichen Schaden anrichtet, obschon es sich für den Algorithmus, der den Upload nach den §§ 9 bis 11 UrhDaG prüft, um eine „mutmaßlich erlaubte Nutzung“ handelt. In derartigen Fällen können vertrauenswürdige Rechtsinhaber die sofortige Blockierung einer „mutmaßlich erlaubten Nutzung“ nach § 14 Absatz 4 UrhDaG verlangen.

Der „rote Knopf“ ist nur als vorläufige Maßnahme beim Missbrauch der nutzerschützenden Vorschriften über die „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“ gedacht. Er steht ausschließlich vertrauenswürdigen Rechtsinhabern nach Prüfung durch eine natürliche Person und nur für den Fall zur Verfügung, dass den Rechtsinhabern erhebliche Schäden drohen.

7. Beinrächtigen die Regelungen zu „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“ die Vermarktung von aktuellen Premium-Inhalten (etwa Live-Übertragungen von Fußballspielen)?

Insbesondere für die Anbieter von Inhalten mit hohem Aktualitätsbezug kann eine rechtswidrige Nutzung und sofortige Verfügbarkeit ihrer Inhalte online erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen. Deshalb enthält das Gesetz in § 7 Absatz 2 Satz 3 UrhDaG hierzu eine Sonderregelung: Sofern der Rechtsinhaber es ausdrücklich verlangt und die jeweils nötigen technischen Informationen zur Verfügung stellt, kommen die Vorschriften über mutmaßlich erlaubte Nutzungen bis zum Abschluss der erstmaligen öffentlichen Wiedergabe nicht zur Anwendung. Ziel dieser Regelung ist insbesondere der Schutz der Live-Übertragung von Sportveranstaltungen sowie von Serien und Spielfilmen bis zum Abschluss der erstmaligen öffentlichen Wiedergabe im Inland: So lange können diese Inhalte vollständig blockiert werden. Die Vermutung einer erlaubten Nutzung wird insoweit ausgesetzt, weil eine rechtmäßige Nutzung in solchen Fällen regelmäßig eher unwahrscheinlich erscheint.

8. Wie verhält sich der Entwurf zu den Sorgen vieler Künstler, sie erhielten auf den Online-Plattformen immer noch keine angemessene Vergütung für ihre Werke?

Der Gesetzentwurf stärkt die Rechte der Kreativen: Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die bei ihnen wiedergegebenen Werke im Rahmen von Uploads der Nutzer wird erstmals gesetzlich verbindlich geregelt; die Plattformen sind nach § 1 Absatz 1 UrhDaG hierfür künftig unmittelbar verantwortlich. Plattformen haben zudem nach § 4 UrhDaG unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht, Lizenzen zu erwerben: Auch dieser Lizenzierungszwang ist neu im Urheberrecht.

Der neue Direktvergütungsanspruch der Kreativen nach § 4 Absatz 3 und 4 UrhDaG gegen die Plattformen für lizenzierte Inhalte gewährleistet, dass jedenfalls ein Teil der Zahlungen der Plattformen die Kreativen tatsächlich auch erreicht. Die Kreativen profitieren dank gesetzlicher Vergütungsansprüche wirtschaftlich darüber hinaus von den neuen gesetzlichen Erlaubnissen für Parodie, Karikatur und Pastiche (§ 5 Absatz 2 UrhDaG) sowie von den Regeln über die mutmaßlich erlaubten Nutzungen, die die Plattform nach § 12 Absatz 1 UrhDaG in den allermeisten Fällen – ob letztendlich erlaubt oder nicht – vergüten muss, weil sie

von der Aufmerksamkeit für „User Generated Content“ letztlich wirtschaftlich profitiert. Vergütungsfrei bleiben zum Schutz der Kommunikations- und Meinungsfreiheit jedoch das Zitatrecht und sonstige Schrankenbestimmungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei genutzt werden können.

9. Sind Künstler auch im Bereich von Social Media gegen Entstellungen und Abkupfern ihrer Werke geschützt?

Ja, das ist in § 13 Absatz 3 UrhDaG ausdrücklich so geregelt. Klargestellt ist insbesondere, dass Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts jederzeit im Wege der einfachen Blockierung nach § 8 Absatz 1 UrhDaG verfolgt werden können, und zwar auch dann wenn es sich ansonsten um eine mutmaßlich erlaubte Nutzung handelt. In § 23 UrhG wird ergänzend der Melodienschutz ausdrücklich im Normtext hervorgehoben.

III. Weitere Änderungen im Urheberrechtsgesetz zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinien (EU) 2019/790 („DSM-Richtlinie“) und (EU) 2019/789 („Online-SatCab-Richtlinie“)

1. Karikatur, Parodie, Pastiche

Nutzungen zum Zwecke von Karikatur, Parodie und Pastiche werden durch den neuen § 51a UrhG nun ausdrücklich erlaubt. Bislang galten sie zum Teil schon als zulässige „freie Benutzung“ (§ 24 UrhG a.F.). Das EuGH-Urteil in der Sache „Pelham“ („Metall auf Metall“) legte insoweit eine Neuregelung nahe. Neben Karikatur und Parodie wird nun auch der sogenannte „Pastiche“ erlaubt. Dieser Begriff bietet die Möglichkeit, nutzergenerierte Inhalte unter bestimmten Voraussetzungen zu erfassen. § 51a UrhG gilt offline wie online und damit insbesondere auch für Uploads auf Plattformen.

2. Presse-Leistungsschutzrecht

a. Wen oder was schützt das neue Leistungsschutzrecht überhaupt – und wovon?

Das neue Presse-Leistungsschutzrecht schützt die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung der Presseverleger bei der Erstellung von Presseveröffentlichungen. Zu solchen Presseveröffentlichungen zählen beispielsweise Tageszeitungen, wöchentlich oder monatlich erscheinende Zeitschriften sowie Nachrichtenwebsites. Mithilfe des Leistungsschutzrechts kann ein Presseunternehmen die Online-Nutzung seiner Presseveröffentlichung durch Dienste der Informationsgesellschaft erlauben (lizenzieren) oder verbieten (vgl. § 87g Absatz 1 UrhG). Zu solchen Diensten der Informationsgesellschaft zählen insbesondere Suchmaschinen.

b. Wie weit reicht das Schutzrecht (sog. Snippet-Ausnahme)?

Der Presseverleger kann nicht jede Online-Nutzung seiner Presseveröffentlichung verbieten. So bleiben die Wiedergabe der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen, die private oder nicht kommerzielle Nutzung durch einzelne Nutzer sowie Hyperlinks auf einen online verfügbaren Pressebeitrag ohne weiteres möglich (§ 87g Absatz 2 Nummer 1 bis 3 UrhG). Frei bleibt auch die Nutzung „einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge“ aus einer Presseveröffentlichung (sog. Snippet-Ausnahme in § 87g Absatz 2 Nummer 4 UrhG). Der Gesetzentwurf übernimmt insoweit wörtlich die Formulierung des europäischen Rechts. Da Presseveröffentlichungen definitionsgemäß neben Textbeiträgen auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen enthalten können (etwa Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen), ist auch insoweit die Nutzung kurzer Auszüge zulässig.

c. Werden auch die Journalistinnen und Journalisten von der Einführung des Leistungsschutzrechts profitieren?

Kreative, deren Leistungen in eine Presseveröffentlichung aufgenommen wurden, wie zum Beispiel Journalistinnen und Journalisten oder Pressefotografen, haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Einnahmen, die der Presseverleger aufgrund des neuen Leistungsschutzrechts erhält, mindestens jedoch ein Drittel hiervon (vgl. § 87k Absatz 1 UrhG). Hiervon kann nur durch kollektive Vereinbarungen abgewichen werden, also durch gemeinsame Vergütungsregeln (insbesondere für freie Mitarbeit), bzw. durch Tarifverträge.

3. Urhebervertragsrecht

a. Was ändert die Reform an der Situation der Kreativen, gerade jetzt, in der Corona-Krise?

Das deutsche Urhebervertragsrecht enthält, anders als die Rechtsordnungen vieler Mitgliedstaaten der EU, schon bislang zahlreiche Regelungen zum Schutz von Kreativen. Sie waren in vielen Bereichen Vorbild für die Regelungen der DSM-Richtlinie. Vor diesem Hintergrund sind zu deren Umsetzung nur vergleichsweise geringfügige Änderungen erforderlich.

So betont der Entwurf in § 32 Absatz 2 UrhG, dass Pauschalhonorare nur zulässig sind, wenn sie eine angemessene Beteiligung des Kreativen am Gesamtertrag gewährleisten und wenn sie durch Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sind. Daneben erleichtert der Entwurf es Autorinnen und Autoren oder auch Mitwirkenden beim Film in Bestseller-Fällen, eine Nachvergütung zu beanspruchen. Hierfür reicht es nach § 32a UrhG künftig aus, dass sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung als „unverhältnismäßig niedrig“ erweist, während bislang ein „auffälliges Missverhältnis“ von Vergütung und Verwertungserfolg erforderlich war.

Außerdem erhalten Kreative nach § 32d UrhG künftig bessere Informationen über die Nutzung ihrer kreativen Leistungen: Denn ihre Vertragspartner müssen sie einmal jährlich „automatisch“ über die Verwertung ihrer Werke oder künstlerischen Leistungen unterrichten – solange der Aufwand für die Auskunft in einem vernünftigen Verhältnis zur Information steht. Außerdem können Verbände der Urheber in kollektiven Vereinbarungen mit Verwerterverbänden branchenspezifisch von den gesetzlichen Vorgaben abweichen, wenn die Vereinbarung dem Kreativen zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz gewährt wie die gesetzliche Bestimmung.

b. Wozu dient die neue Verbandsklage bei Verstoß gegen die Auskunftspflicht?

Damit Verstöße gegen die Auskunftspflichten nicht folgenlos bleiben, können Kreativenverbände nach § 36d UrhG künftig hiergegen vorgehen. Voraussetzung ist, dass ein Verwerter systematisch gegen seine Pflicht verstößt, Kreative über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen zu unterrichten. Hierbei muss der Verband lediglich klare Anhaltspunkte dafür

darlegen, dass Kreativen in mehreren vergleichbaren Fällen Auskünfte nicht oder nicht hinreichend erteilt wurden. Das gilt auch dann, wenn nicht nur der unmittelbare Vertragspartner auskunftspflichtig ist, sondern ein mächtiger „End-Verwerter“, wie z. B. eine marktmächtige Streaming-Plattform.

c. Schon die letzte Reform des deutschen Urhebervertragsrechts im Jahr 2016 sollte es Kreativen erleichtern, ihren Anspruch auf angemessene Vergütung besser durchzusetzen. Kreative berichten aber weiterhin, dass sie den Verlust von Folgeaufträgen befürchten („Blacklisting“), sobald sie eine faire Vergütung einfordern. Welche Antworten gibt der Entwurf hierzu?

Ob es ein „Blacklisting“ in der Praxis gibt, ist zwischen Kreativen und Verwertern umstritten. Sicherlich befinden sich Kreative bei Vertragsverhandlungen meist in der schwächeren Position – von Stars abgesehen. Der Entwurf stellt in § 32g UrhG klar, dass sich Kreative bei der Ausübung und Geltendmachung ihrer Rechte von Kreativenverbänden vertreten lassen können. Zudem betont der neue § 32f UrhG, dass auch für urhebervertragliche Streitigkeiten niederschwellige außergerichtliche Konfliktbeilegungsverfahren zur Verfügung stehen, wie z. B. eine Mediation, die vertraulich durchgeführt werden können. Und schließlich können Verstöße gegen die Auskunftspflicht nach § 36d UrhG direkt von den Verbänden durchgesetzt werden, ohne dass einzelne Kreative identifiziert werden müssten.

4. Gesetzliche Nutzungserlaubnisse (Schranken des Urheberrechts); Entfristung; E-Lending

a. Was regelt der Entwurf zu Text und Data Mining?

Text und Data Mining (TDM) ist die softwaregestützte Auswertung großer Datenmengen, um neue Muster oder Trends zu erkennen und auf diese Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. TDM ist damit eine Schlüsseltechnologie für maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz. Um Text und Data Mining durchführen zu können, müssen Inhalte, wie z. B. Texte, Fotos oder Zahlenmaterial, in der Regel zunächst vervielfältigt werden, um sie anschließend auswerten zu können. Diese Inhalte sind – auch wenn sie beispielsweise im Internet frei abrufbar sind – häufig urheberrechtlich geschützt: Dies gilt praktisch für jedes aktuelle Foto, und

für viele Texte, es sei denn, deren Schutzfrist (70 Jahre nach Tod des Autors) wäre schon abgelaufen. Deshalb ist eine Erlaubnis nötig, um sie per TDM nutzen zu können.

Zu wissenschaftlichen Zwecken sind solche Vervielfältigungen in Deutschland bereits seit 2018 erlaubt. Diese Erlaubnis wird nun leicht modifiziert, insbesondere entfällt die Vergütungspflicht (§ 60d UrhG). Auch das Text und Data Mining zu anderen Zwecken ist künftig vergütungsfrei gestattet, also beispielsweise um künstliche Intelligenz für kommerzielle Anwendungen zu trainieren (§ 44b UrhG). Rechtsinhaber können aber die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining außerhalb der wissenschaftlichen Forschung in maschinenlesbarer Form verbieten.

b. Was ändert sich bei den Nutzungsbefugnissen für Bildung und Wissenschaft?

Die DSM-Richtlinie sieht zwingend vor, dass urheberrechtlich geschützte Werke für Unterricht und Lehre an Schulen und Universitäten auf gesetzlicher Grundlage genutzt werden können. Die Reform des Urheberrechtsgesetzes durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), die 2018 in Kraft getreten ist, enthält entsprechende Befugnisse in § 60a UrhG bereits. Es bleibt dabei, dass grundsätzlich 15 Prozent eines Werkes für den Unterricht und die Lehre auf gesetzlicher Grundlage genutzt werden dürfen und diese Nutzungen pauschal zu vergüten sind. Ergänzend werden nun auch grenzüberschreitende Nutzung einbezogen, beispielsweise Online-Angebote von Universitäten, die so rechtssicher europaweit genutzt werden können (§ 60a Absatz 3a UrhG).

c. Welche Neuerungen gibt es für Bibliotheken und Archive?

Die DSM-Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten Einrichtungen des Kulturerbes, wie Bibliotheken, Museen und Archiven, erlauben müssen, ihre Bestände zum Zweck der Langzeitarchivierung zu vervielfältigen, z. B. um zu vermeiden, dass Bücher oder Archivakten im Falle eines Brandes unwiederbringlich verloren gehen. Die Reform des Urheberrechtsgesetzes, die 2018 in Kraft getreten ist, enthielt eine solche Regelung schon für Kulturerbe-Einrichtungen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Der aktuelle Entwurf erlaubt solche Kopien zur Langzeitarchivierung auch Kulturerbe-Einrichtungen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, z. B. Archiven von Unternehmen. Die Einrichtungen erhalten dadurch Rechtssicherheit, dass

sie die Werke in ihren Beständen so oft wie nötig und auch in digitalen Formaten vervielfältigen dürfen.

d. Die Reform des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts aus dem Jahr 2018 ist befristet; wie geht es damit weiter?

2018 wurden die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für Unterricht an Schulen und Hochschulen, für die Forschung und für Bibliotheken, Museen und Archive in den §§ 60a bis 60h UrhG umfassend neu geregelt, aber bis Ende Februar 2023 befristet. Diese Vorschriften werden nun vollständig entfristet; dies ist in § 142 UrhG geregelt. Das schafft Planungssicherheit für die Bildungsträger, gerade in Zeiten der Pandemie. Es bleibt dabei, dass die Bundesregierung bis 1. März 2022 dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der Reform im Jahr 2017 Bericht erstattet.

5. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences – ECL)

a. Wozu sollen ECL dienen? Kosten solche Lizenzen etwas? Wie profitieren Nutzer geschützter Inhalte sowie Rechtsinhaber davon?

Die technologische Entwicklung ermöglicht es, urheberrechtlich geschützte Werke in großer Zahl zugänglich zu machen, insbesondere über das Internet. Rechte für all diese Nutzungen direkt bei den einzelnen Rechtsinhabern einzuholen, ist in der Praxis oft nicht möglich oder verursacht einen erheblichen Aufwand und damit hohe Transaktionskosten. Verwertungsgesellschaften als „One-stop-shops“ wiederum verfügen häufig nicht über ein komplettes Repertoire von Rechten. Für einzelne Rechtsinhaber wiederum sind kleinteilige individuelle Lizenzierungen ebenfalls zu aufwändig.

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung können in diesen Fällen den Rechtserwerb vereinfachen und zugleich die Nutzung geschützter Inhalte monetarisieren: Sofern eine Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist, also bereits viele Rechtsinhaber vertritt, kann sie zukünftig kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben (§ 51 VGG). Die erweiterte Wirkung dieser Lizenz führt dazu, dass auch Inhalte von sogenannten Außenstehenden genutzt werden dürfen, also von Rechtsinhabern, die die Verwertungsgesellschaft zuvor nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben.

Dieses Rechtsinstrument ist in dieser Form neu in Deutschland, aber insbesondere in Skandinavien bereits lange bekannt. Es hat mit der DSM-Richtlinie nun auch eine europarechtliche Grundlage erhalten.

b. Verlieren Kreative und die Unternehmen der Kreativindustrie (Musiklabels, Buchverlage) durch diese kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung nicht die Kontrolle über die Verwertung ihrer Inhalte?

Kreative und Verwerter können der kollektiven Lizenzierung durch die Verwertungsgesellschaften jederzeit widersprechen. Damit die Kreativen und Verwerter auch wissen, dass eine Nutzung über ECL geplant ist, müssen die Verwertungsgesellschaften mindestens drei Monate zuvor auf ihrer Internetseite darüber informieren. Rechtsinhaber, seien es die Kreativen selbst oder die Unternehmen der Kreativindustrie, können also auch weiterhin entscheiden, dass sie mit ihren Inhalten zum Beispiel auf bestimmten Plattformen nicht vertreten sein wollen oder ob sie ihre Inhalte etwa unter sogenannten Creative Commons („CC“) Lizenzen und damit kostenfrei zugänglich machen möchten.

c. Der Entwurf enthält auch Regelungen zu nicht verfügbaren und vergriffenen Werken. Was ändert sich hier im Vergleich zum bisherigen Recht?

Das deutsche Recht kannte schon bislang eine begrenzte Möglichkeit, dass Bibliotheken und Archive kollektive Lizenzen auch für Außenstehende erwerben, um so vergriffene Bücher und Zeitschriften im Internet zugänglich zu machen. Diese Regelungen werden nun auf alle Werkarten und für alle Kulturerbe-Einrichtungen erweitert, und sie werden flexibler und internationaler (§§ 52 ff. VGG): Sind Bücher und Zeitschriften nicht mehr im Handel erhältlich, können sie künftig dann lizenziert werden, wenn sie vor mindestens 30 Jahren veröffentlicht wurden, anstatt wie bisher vor dem 1. Januar 1966. Damit können deutlich mehr Werke als bislang online verfügbar gemacht werden. Eine Lizenzierung zur Online-Nutzung wirkt künftig für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

d. Welche Rolle könnten kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung bei der Nutzung geschützter Inhalte auf Plattformen spielen?

Upload-Plattformen sind dazu verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Lizenzen für Nutzungen auf ihren Plattformen zu erwerben (siehe oben unter II.). Hier können kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ein Baustein sein. Auf diese Weise können Diensteanbieter auch Rechte an Inhalten erwerben, deren Rechtsinhaber die Verwertungsgesellschaft damit nicht beauftragt haben, aber dieser Nutzung nicht widersprechen. Für solche lizenzierten Nutzungen erhalten die Kreativen dann auch eine Vergütung.

6. Verlegerbeteiligung

a. Worum geht es bei der Verlegerbeteiligung?

Das Urheberrecht erlaubt es, beispielsweise einige Seiten aus Büchern oder Zeitschriften zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken zu vervielfältigen. Als Ausgleich für solche gesetzlich erlaubten Nutzungen (beispielsweise Privatkopien nach § 53 UrhG) wird eine pauschale Vergütung fällig. Seit 1965 war es in Deutschland Praxis, dass sich Autoren und Verleger diese Vergütung teilten. Allerdings hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass diese Aufteilung gegen europäisches Recht verstößt. Seitdem wird die Vergütung nur noch an Autoren ausgezahlt. Es entgehen aber auch den Verlegern Einnahmen, wenn von ihnen verlegte Bücher oder Zeitschriften auf gesetzlicher Grundlage vervielfältigt werden. Der Entwurf sieht daher in Umsetzung der DSM-Richtlinie vor, Verleger künftig wieder an der Vergütung für solche Vervielfältigungen zu beteiligen.

b. Warum schreibt der Entwurf vor, dass Urhebern in der Regel mindestens zwei Drittel von der Vergütung für Vervielfältigungen zustehen?

Derzeit erhalten die Urheber die vollständige Vergütung; die Beteiligung der Verlage ist freiwillig. Die Quote soll sicherstellen, dass den Kreativen auch dann ein fairer Anteil an der gesetzlichen Vergütung für Vervielfältigungen verbleibt, wenn Verleger wieder automatisch hieran beteiligt werden. Die Verwertungsgesellschaft kann aber eine andere Verteilung festlegen, z. B. um eine besondere verlegerische Leistung zu honorieren.

7. Umsetzung der Online-SatCab-Richtlinie (internetbezogene Fernseh- und Radio- sendungen)

a. Was ändert sich durch die Einführung des sogenannten „Ursprungslandprinzips“ für den Fernseh- und Radioempfang über das Internet?

Möchten deutsche Sendeunternehmen ihre Programme auch online bereitstellen (im Live-Stream oder nachträglich in der Mediathek), müssen sie nach § 20c UrhG die entsprechenden Rechte künftig nur noch für ihr Sitzland (also für Deutschland) erwerben, um die Inhalte in der gesamten EU anbieten zu können. Dadurch wird der grenzüberschreitende Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Rundfunkinhalten erleichtert und das „Geoblocking“ von Programmen reduziert.

Um die besonderen Finanzierungs- und Verwertungsmodelle der Filmbranche zu schützen, gilt das Ursprungslandprinzip nach den Vorgaben der Richtlinie aber nur für Eigenproduktionen der Sender sowie für Beiträge in der aktuellen Berichterstattung.

b. Welche Vorteile bringt die technologieneutrale Ausgestaltung des Weitersende- rechts?

Bislang profitierten nur „klassische“ Kabelunternehmen vom erleichterten Rechtserwerb für die Weitersendung. Der Entwurf schafft hier nun gleiche Wettbewerbsbedingungen: Künftig können sämtliche Weitersendedienste nach § 20b UrhG die Rechte zur Weitersendung zentral über Verwertungsgesellschaften erwerben, und zwar unabhängig von der verwendeten Technologie, also auch bei Weitersendung über das Internet wie im Falle von IPTV (z.B. Magenta TV) oder Over-the-top-Diensten (OTTs) (z.B. Zattoo).

c. Sendeunternehmen sind nach geltendem Recht verpflichtet, ihre Rechte zur Kabel- weitersendung an Kabelunternehmen zu lizenzieren. Warum gilt dieser Kontrahie- rungswang für die Rechte am Sendesignal nicht auch für die Weitersendung über das Internet (insbesondere durch OTT-Dienste)?

Die Online-SatCab-Richtlinie sieht einen solchen Abschlusszwang nicht vor. Der in § 87 Absatz 5 UrhG verankerte Kontrahierungswang bei der Kabelweitersendung war in erster Linie

historisch bedingt, um die hohen Investitionen der Kabelunternehmen in die Errichtung der physischen Kabelnetze abzusichern. Bei der Weitersendung über das Internet ist es jedoch anders: Vor allem müssen OTT-Dienste – anders als „klassische“ Kabelunternehmen – nicht in eine teure Infrastruktur investieren, sondern bieten ihre Dienste über das offene Internet an, also über Netze, die von den Zugangsdiensten finanziert und unterhalten werden. Es ist also gerechtfertigt, es den Sendeunternehmen zu überlassen, ob sie den Diensteanbietern, mit denen sie zum Teil unmittelbar konkurrieren, ihre Rechte einräumen wollen.

d. Einen Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler gegen neuartige Weitersendedienste kennt die Richtlinie nicht. Wieso hat sich der Entwurf dafür entschieden, einen solchen Anspruch trotzdem einzuführen?

Der unverzichtbare Direktvergütungsanspruch aus § 20b Absatz 2 UrhG, der auch bislang schon für die Kabelweitersendung galt, stellt nun auch für die neuen Weitersendetechnologien sicher, dass die Kreativen an den Einnahmen aus der Weitersendung beteiligt werden. Denn die Kreativen sind bei Vertragsverhandlungen mit Produzenten und Sendeunternehmen oft in der schwächeren Position und können Vergütungsansprüche für nachgelagerte Verwertungen nicht durchsetzen.

8. Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke

Gemeinfreie Werke kann jeder grundsätzlich frei nutzen; wenn das Urheberrecht an einem Werk 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers erloschen ist. Künftig sind nach § 68 UrhG auch originalgetreue Abbildungen gemeinfreier visueller Werke (zum Beispiel ein Gemälde, eine Skulptur oder eine Fotografie) nicht mehr durch Leistungsschutzrechte geschützt; unabhängig davon, ob die Abbildung vor oder nach dem Inkrafttreten der Reform angefertigt wurde. Nutzer können Reproduktionen (insbesondere einfache Fotos) visueller Werke also frei nutzen, beispielsweise kopieren oder im Internet veröffentlichen. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Zugang zu unserem kulturellen Erbe.

IV. Anhang: Übersicht über Vorentwürfe

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1204.pdf (Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts)

Vorentwürfe:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Konsultation_Umsetzung_EU_Richtlinien_Urheberrecht.html?nn=6712350 (Konsultation des BMJV 2019)

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html („DiskE I“ des BMJV vom 15. Januar 2020)

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html („DiskE II“ des BMJV vom 24. Juni 2020)

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html („Gesamt-RefE“ des BMJV vom 2. September 2020); ein erster Teil-Referentenentwurf von April 2020 wurde in den Gesamt-Referentenentwurf einbezogen.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html (Regierungsentwurf vom 3. Februar 2021)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/281/1928171.pdf> (Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021; Gegenäußerung der Bundesregierung vom 1. April 2021)

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/298/1929894.pdf> (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 2021)

V. Anhang: Die Verfahren bei Uploads im Überblick (vereinfachte Darstellung)

